

**ANWÄLTICHE SELBSTVERWALTUNG
IN DEUTSCHLAND**

Peter TILLMAN

Mitglied des Vorstandes der Rechtsanwaltskammer Köln

Sehr geehrte Damen und Herren,
Liebe Kolleginnen und Kollegen,

Das Berufsbild der Anwaltschaft in Deutschland ist maßgeblich gekennzeichnet durch die Unabhängigkeit des Anwalts. Die anwaltliche Berufsausübung unterliegt grundsätzlich der freien und unreglementierten Selbstbestimmung des einzelnen Rechtsanwalts, soweit sie nicht durch verfassungsgemäße Regelungen beschränkt ist.

Viele diesbezügliche Errungenschaften der Anwaltschaft sind allerdings auch erst verhältnismäßig jüngeren Datums, so wie die Einrichtung einer Satzungsversammlung im Jahr 1995 oder aber das Gesetz zur Stärkung der Selbstverwaltung der Rechtsanwaltschaft aus dem Jahre 2007, mit dem wesentliche Aufgaben der Landesjustizverwaltungen auf die regionalen Rechtsanwaltskammern abgegeben wurden.

Aber lassen Sie mich von vorne beginnen:

A. Verfassungsrechtliche, gesetzliche und satzungsrechtliche Grundlagen

1. Grundgesetz

Anknüpfungspunkt für die Unabhängigkeit der Anwaltschaft ist zunächst die deutsche Verfassung – das Grundgesetz. In Art 12 Absatz 1 GG heißt es:

Artikel 12 GG

*(1) Alle Deutschen haben das Recht, Beruf, Arbeitsplatz und Ausbildungsstätte frei zu wählen. **Die Berufsausübung kann durch Gesetz oder auf Grund eines Gesetzes geregelt werden.***

Die Berufsausübung kann daher nur durch Gesetz oder aufgrund eines Gesetzes eingeschränkt werden.

2. Bundesgesetze

Für die Anwaltschaft ist dies beispielsweise mit der Bundesrechtsanwaltsordnung (BRAO) vom 1.8.1959 - diese wurde allerdings seitdem mehrfach geändert, zuletzt 6.12.2011 - umgesetzt worden.

Die Bundesrechtsanwaltsordnung ist ein Bundesgesetz und wird als solches vom Deutschen Bundestag erlassen und kann nur von diesem geändert werden.

Weitere Bundesgesetze, die die Berufsausübung regeln, sind beispielsweise:

- Gesetz über Partnerschaftsgesellschaften Angehöriger Freier Berufe (Partnerschaftsgesellschaftsgesetz – PartGG) vom 25.7.1994
- Gesetz über die Tätigkeit europäischer Rechtsanwälte in Deutschland (EuRAG) vom 9.3.2000

3. Satzungen

Weitere Regelungen zur Berufsausübung finden sich des Weiteren in Satzungen, die aufgrund gesetzlicher Ermächtigung erlassen wurden, so der

- Berufsordnung (BORA) vom 29.11.1996 oder der
- Fachanwaltsordnung (FAO) vom 29.11.1996

Die gesetzliche Ermächtigungsgrundlage für die vorbenannten Satzungen findet sich in § 59b BRAO. Dort heißt es:

§ 59b Satzungskompetenz

(1) Das Nähere zu den beruflichen Rechten und Pflichten wird durch Satzung in einer Berufsordnung bestimmt.

(2) Die Berufsordnung kann im Rahmen der Vorschriften dieses Gesetzes näher regeln:

- *1. die allgemeinen Berufspflichten und Grundpflichten,*
 - *a) Gewissenhaftigkeit,*
 - *b) Wahrung der Unabhängigkeit,*
 - *c) Verschwiegenheit,*
 - *d) Sachlichkeit,*
 - *e) Verbot der Vertretung widerstreitender Interessen,*
 - *f) Umgang mit fremden Vermögenswerten,*
 - *g) Kanzleipflicht;*
- *2. die besonderen Berufspflichten im Zusammenhang mit dem Führen der Fachanwaltsbezeichnung,*
 - *a) Bestimmung der Rechtsgebiete, in denen weitere Fachanwaltsbezeichnungen verliehen werden können,*
 - *b) Regelung der Voraussetzungen für die Verleihung der Fachanwaltsbezeichnung und des Verfahrens der Erteilung, der Rücknahme und des Widerrufs der Erlaubnis;*
- *3. die besonderen Berufspflichten im Zusammenhang mit der Werbung und Angaben über selbst benannte Interessenschwerpunkte;*
- *4. die besonderen Berufspflichten im Zusammenhang mit der Versagung der Berufstätigkeit;*
- *5. die besonderen Berufspflichten*
 - *a) im Zusammenhang mit der Annahme, Wahrnehmung und Beendigung eines Auftrags,*
 - *b) gegenüber Rechtsuchenden im Rahmen von Beratungs-, Verfahrenskosten- und Prozesskostenhilfe,*
 - *c) bei der Beratung von Rechtsuchenden mit geringem Einkommen,*
 - *d) bei der Führung der Handakten;*
- *6. die besonderen Berufspflichten gegenüber Gerichten und Behörden,*
 - *a) Pflichten bei der Verwendung von zur Einsicht überlassenen Akten sowie der hieraus erlangten Kenntnisse,*
 - *b) Pflichten bei Zustellungen,*
 - *c) Tragen der Berufstracht;*
- *7. die besonderen Berufspflichten bei der Vereinbarung und Abrechnung der anwaltlichen Gebühren und bei deren Beitreibung;*
- *8. die besonderen Berufspflichten gegenüber der Rechtsanwaltskammer in Fragen der Aufsicht, das berufliche Verhalten gegenüber anderen Mitgliedern der Rechtsanwaltskammer, die Pflichten bei beruflicher Zusammenarbeit, die Pflichten im*

Zusammenhang mit der Beschäftigung von Rechtsanwälten und der Ausbildung sowie Beschäftigung anderer Mitarbeiter;

- *9. die besonderen Berufspflichten im grenzüberschreitenden Rechtsverkehr.*

Im Gegensatz zu den Bundesgesetzen werden die vorbenannten Satzungen von der sogenannten „Satzungsversammlung“ erlassen (§ 191a Abs. 2 BRAO).

Die Satzungsversammlung ist ein unabhängiges Beschlussorgan bei der Bundesrechtsanwaltskammer (§ 191a Abs. 1 BRAO) und wird von den Mitgliedern der regionalen Rechtsanwaltskammern aus dem Kreis der vorgeschlagenen Mitglieder in freier, gleicher und geheimer Wahl gewählt. Ferner gehören ihr die Präsidenten der regionalen Rechtsanwaltskammern und der Präsident der Bundesrechtsanwaltskammer an.

Kurz gesagt:

Die Satzungsversammlung ist mithin das von Rechtsanwälten gewählte und aus Rechtsanwälten bestehende „Parlament der Anwaltschaft“, das über die nähere Ausgestaltung der anwaltlichen Berufspflichten bestimmt. Die Anwaltschaft definiert ihr Berufsbild somit selbst – natürlich im Einklang mit Gesetz und Verfassung.

Hervorzuheben ist – wie bereits erwähnt-, dass die Satzungsversammlung eine relativ junge Errungenschaft der Anwaltschaft ist. Die Amtszeit der ersten Satzungsversammlung – eine Amtszeit dauert 4 Jahre – begann erst am 1.7.1995. Derzeit befinden wir uns in der Amtszeit der 5. Satzungsversammlung, deren Amtszeit bis Mitte 2015 reicht.

B. Unabhängiges Organ der Rechtspflege

Die Stellung des Rechtsanwalts als unabhängiges Organ der Rechtspflege, sein Beruf und die grundsätzliche Freiheit der Berufsausübung sind in §§ 1-3 BRAO und § 1 BORA ausdrücklich normiert. Dort heißt es:

§ 1 BRAO Stellung des Rechtsanwalts in der Rechtspflege

Der Rechtsanwalt ist ein unabhängiges Organ der Rechtspflege.

§ 2 BRAO Beruf des Rechtsanwalts

(1) Der Rechtsanwalt übt einen freien Beruf aus.

(2) Seine Tätigkeit ist kein Gewerbe.

§ 3 BRAO Recht zur Beratung und Vertretung

(1) Der Rechtsanwalt ist der berufene unabhängige Berater und Vertreter in allen Rechtsangelegenheiten.

(2) Sein Recht, in Rechtsangelegenheiten aller Art vor Gerichten, Schiedsgerichten oder Behörden aufzutreten, kann nur durch ein Bundesgesetz beschränkt werden.

(3) Jedermann hat im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften das Recht, sich in Rechtsangelegenheiten aller Art durch einen Rechtsanwalt seiner Wahl beraten und vor Gerichten, Schiedsgerichten oder Behörden vertreten zu lassen.

§ 1 BORA Freiheit der Advokatur

(1) Der Rechtsanwalt übt seinen Beruf frei, selbstbestimmt und unreglementiert aus, soweit Gesetz oder Berufsordnung ihn nicht besonders verpflichten.

(2) Die Freiheitsrechte des Rechtsanwalts gewährleisten die Teilhabe des Bürgers am Recht. Seine Tätigkeit dient der Verwirklichung des Rechtsstaats.

(3) Als unabhängiger Berater und Vertreter in allen Rechtsangelegenheiten hat der Rechtsanwalt seine Mandanten vor Rechtsverlusten zu schützen, rechtsgestaltend, konfliktvermeidend und streitschlichtend zu begleiten, vor Fehlentscheidungen durch Gerichte und Behörden zu bewahren und gegen verfassungswidrige Beeinträchtigung und staatliche Machtüberschreitung zu sichern.

Die Stellung des Rechtsanwalts als unabhängiges Organ der Rechtspflege wird auch in mittlerweile gefestigter Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts stets hervorgehoben.

C. Die Selbstverwaltung

Organe der Selbstverwaltung sind – neben der Satzungsversammlung - die regionalen Rechtsanwaltskammern.

Jeder in Deutschland zugelassene Rechtsanwalt ist Mitglied einer regionalen Rechtsanwaltskammer und zwar derjenigen Kammer, in deren Bezirk er seine Kanzlei unterhält.

Organe der Rechtsanwaltskammer sind der Vorstand, die Kammerversammlung und das Präsidium. Der Vorstand wird von der Kammerversammlung, also von den Mitgliedern, gewählt. Der Vorstand wählt wiederum aus seiner Mitte das Präsidium. Der Präsident selbst vertritt die Rechtsanwaltskammer gerichtlich und außergerichtlich. Er vermittelt den geschäftlichen Verkehr zwischen der Kammer und des Vorstandes. Er führt ferner die Beschlüsse des Vorstandes und der Kammer aus. Der Präsident führt in den Sitzungen des Vorstandes und der Kammerversammlung den Vorsitz.

Als Selbstverwaltungsorgan übt die Rechtsanwaltskammer die Berufsaufsicht über ihre Mitglieder aus.

Berufsrechtliche Regelungen finden sich so zum Einen in der Bundesrechtsanwaltsordnung (BRAO) und zum anderen in der Berufsordnung (BORA) und der Fachanwaltsordnung (FAO).

a) BRAO / Berufsordnung

Die **BRAO** als Bundesgesetz regelt u.a.:

- das **Zulassungsrecht** einschließlich der gerichtlichen Überprüfung von Zulassungsentscheidungen (§§ 4 – 42 BRAO)
- die **Organisation** der Rechtsanwälte in den Kammern (§§ 60 – 91, §§ 174, 175 – 191)
- die grundsätzliche **Stellung** der Rechtsanwälte, die **Rechte** und **Pflichten** sowie das **Rügerecht** des Vorstandes der zuständigen Rechtsanwaltskammer (§§ 1-3, 43 -59, 73. 74 BRAO)
- die **Satzungskompetenz** der Satzungsversammlung (§§ 59 b, 191 a – 191 e)
- die **Anwaltsgerichtsbarkeit** (Anwaltsgerichte, Anwaltsgerichtshof, BGH in Anwaltssachen)

Erst vor einigen Jahren wurden durch das Gesetz zur Stärkung der Selbstverwaltung der Rechtsanwaltschaft vom 26.03.2007 wesentliche Aufgaben im Bereich der Zulassung und Aufsicht von den Landesjustizverwaltungen auf die Rechtsanwaltskammern übertragen.

So entscheidet die jeweils zuständige Rechtsanwaltskammer seit einigen Jahren nicht nur über den Antrag auf Zulassung, sondern ggf. auch über einen Widerruf der Zulassung.

Die Gründe, die zu einem Widerruf der Zulassung führen könnten, sind abschließend in der Bundesrechtsanwaltsordnung (BRAO) geregelt. Beispielsweise muss die Zulassung widerrufen werden, wenn der Rechtsanwalt in Vermögensverfall geraten ist oder keine Berufshaftpflichtversicherung (mehr) unterhält.

4) Berufsrechtliche Verfahren

a) Kammervorstand

Wie soeben erwähnt, befindet über berufsrechtliche Verstöße eines Rechtsanwalts – unter bestimmten Voraussetzungen - der Vorstand der Rechtsanwaltskammer.

Er ist befugt, das Verhalten eines Rechtsanwalts zu rügen, wenn die Schuld des Rechtsanwalts gering ist und ein Antrag auf Einleitung eines anwaltsgerichtlichen Verfahrens nicht erforderlich scheint.

b) (Anwalts-) Gerichte

Ferner sind im Bezirk einer jeden Rechtsanwaltskammer Anwaltsgerichte eingerichtet. Die Besonderheit ist, dass die **Anwaltsgerichte** mit ehrenamtlichen Richtern besetzt sind, die ausschließlich aus der Anwaltschaft zu ernannt werden. Die Anwaltsgerichte entscheiden mit einer Besetzung von 3 Mitgliedern (einschließlich des Vorsitzenden) über berufsrechtliche Verstöße von Rechtsanwälten sowie als Rechtsmittelinstanz gegen Rügen des Vorstandes der Rechtsanwaltskammer.

Neben den Anwaltsgerichten sind Anwaltsgerichtshöfe eingerichtet. Beim **Anwaltsgerichtshof** besteht die Besetzung – neben Berufsrichtern - zumindest teilweise aus ehrenamtlichen Richtern aus der Anwaltschaft. Die Senate des Anwaltsgerichtshofes entscheiden in der Besetzung von fünf Mitgliedern (einschließlich des Vorsitzenden). Als Beisitzer wirken zwei anwaltliche Mitglieder und zwei Berufsrichter mit.

Der Anwaltsgerichtshof ist Rechtsmittelinstanz für verwaltungsrechtliche Anwaltssachen, so beispielsweise falls ein Rechtsanwalt sich gegen den Widerruf seiner Zulassung durch die regionale Rechtsanwaltskammer wendet.

Ferner wurde beim **Bundesgerichtshof** ein **Senat für Anwaltssachen** gebildet. Dieser besteht aus dem Präsidenten des Bundesgerichtshofes sowie drei Mitgliedern des Bundesgerichtshofes und drei Rechtsanwälten als Beisitzer. Der Bundesgerichtshof entscheidet beispielsweise über das Rechtsmittel der Berufung gegen Urteile des Anwaltsgerichtshofs.

c) Instanzenzug

Der **Instanzenzug** ist je nach Gegenstand der Tätigkeit der Kammer unterschiedlich.

aa) Beispiel 1: Widerruf der Zulassung

Für den Fall eines Zulassungswiderrufes würde beispielsweise der Instanzenzug vereinfacht wie folgt aussehen:

- ein Rechtsanwalt unterhält keine Berufshaftpflichtversicherung mehr
- die RAK widerruft die Zulassung gestützt auf § 14 Abs. 2 Nr. 9 BRAO
- gegen den Widerruf kann der Rechtsanwalt innerhalb eines Monats Klage zum Anwaltsgerichtshof erheben
- die Klage hat grundsätzlich aufschiebende Wirkung. Die RAK kann aber im überwiegend öffentlichen Interesse die sofortige Vollziehung anordnen. Im Falle der fehlenden Berufshaftpflichtversicherung ist die sofortige Vollziehung in der Regel anzuordnen.
- *Ist die sofortige Vollziehung angeordnet worden, hat dies die Wirkung eines Berufsverbotes.*
Dies bedeutet:
 - *Der Rechtsanwalt darf seinen Beruf nicht mehr ausüben*
 - *Gerichte und Behörden sollen einen Rechtsanwalt, der entgegen einem Berufs- oder Vertretungsverbot auftritt, zurück weisen*
 - *Für den Rechtsanwalt, gegen den ein Berufs- oder Vertretungsverbot verhängt ist, wird im Falle des Bedürfnisses ein Vertreter bestellt. (§§ 16 Abs. 7, 155 Abs. 2 und 4, 156 Abs. 2, 161 BRAO)*
 - *Rechtshandlungen, die der Rechtsanwalt entgegen des Berufsverbotes für seine Mandantschaft vornimmt, bleiben aber dennoch wirksam (§§ 16 Abs. 7, 155 Abs. 5 BRAO).*
Auf Antrag des Rechtsanwalts kann der Anwaltsgerichtshof die aufschiebende Wirkung aber wiederherstellen.
- Gegen die Entscheidung des Anwaltsgerichtshofes steht die Berufung zum BGH offen, wenn die Berufung zugelassen wurde.

bb) Aufsicht über die Rechtsanwaltskammern

Entgegen mancher Auffassung in der Bevölkerung ist die Bundesrechtsanwaltskammer nicht die Aufsichtsbehörde der regionalen Rechtsanwaltskammern, sondern „lediglich“ Dachorganisation“.

Gem. § 62 Abs. 2 BRAO führt die Landesjustizverwaltung die Staatsaufsicht über die Rechtsanwaltskammern. Die Aufsicht beschränkt sich aber darauf, dass Gesetz und Satzung beachtet, insbesondere die der Rechtsanwaltskammer übertragenen Aufgaben erfüllt werden. Die Aufsicht ist daher reine **Rechtsaufsicht** und keine Fachaufsicht.

In Ermessensentscheidungen darf die Staatsaufsicht nicht eingreifen, es sei denn eine Entscheidung sei ermessensfehlerhaft.

Die Haushaltsführung der Rechtsanwaltskammern wird nach den besonderen Vorschriften über die Finanzkontrolle der Körperschaften des öffentlichen Rechts geprüft. Ein Weisungs- und Leitungsrecht kommt der Landesjustizverwaltung gegenüber der Rechtsanwaltskammer nicht zu. Ein solches Weisungsrecht ist mit der Stellung der Rechtsanwaltskammer als eines Instituts der mittelbaren Staatsverwaltung nicht vereinbar, weil hier ein Unterordnungsverhältnis, wie es bei dem Behördenaufbau vorkommt, nicht gegeben ist.

Der Staatsaufsicht unterliegen innerhalb der Rechtsanwaltskammern:

- Der Kammervorstand
- Die Abteilungen des Kammervorstands
- Die Mitglieder des Präsidiums
- Die Vorsitzenden und Schriftführer der Abteilungen
- Die Vorstandsmitgliedern mit den ihnen übertragenen Aufgaben
- Die Kammerversammlung hinsichtlich der Wahlen und Beschlüsse.¹

5) Berufspflichten

Er ist selbstverständlich zur **Verschwiegenheit** und insbesondere auch zur **Sachlichkeit** verpflichtet.

Wichtig ist ebenfalls das **Verbot, widerstreitende Interessen** zu vertreten.

Mit **Fremdgeld** hat er sorgsam umzugehen; kann es nicht an den Empfangsberechtigten ausgezahlt werden, ist es auf einem Anderkonto zu verwahren.

Dem Rechtsanwalt ist es auch gestattet, für sich bzw. seine Kanzlei zu **werben**. Allerdings nur, soweit die Werbung über die berufliche Tätigkeit in Form und Inhalt sachlich unterrichtet und nicht auf Erteilung eines Auftrags im Einzelfall gerichtet ist.

Die Berufsordnung reglementiert darüber hinaus die Gestaltung von **Briefbögen** sowie die Kundgabe beruflicher **Zusammenarbeit**.

Für die Erlangung einer Fachanwaltschaft ist nach der Fachanwaltsordnung der Nachweis besonderer theoretischer Kenntnisse und besonderer praktischer Kenntnisse nachzuweisen. Hierzu ist ein besonderes, in der Fachanwaltsordnung geregeltes Verfahren zu durchlaufen. Über die Gestattung entscheidet die Rechtsanwaltskammer.

Im Rahmen der Unabhängigkeit der Anwaltschaft scheint allerdings ein Punkt besondere Aufmerksamkeit zu fordern: nämlich **die Formen der beruflichen Zusammenarbeit**:

Ein Großteil der Anwaltschaft in Deutschland übt den Beruf nicht als Einzelanwalt, sondern mit einem oder mehreren Kollegen oder aber auch „Nichtanwälten“ aus. Je nach Zusammensetzung und gesellschaftsrechtlicher Konstruktion besteht die Gefahr, dass die Unabhängigkeit der beteiligten Anwälte nicht mehr gewahrt werden darf, da sie beispielsweise ihre Berufspflichten gegenüber den anderen Berufsgruppen nicht durchsetzen können oder die Berufspflichten über fremde Berufsgruppen ausgehöhlt oder umgangen werden können. Dies könnte beispielsweise dann der Fall sein, wenn eine Gesellschaft Mehrheitsentscheidungen erlaubt und sich die Mehrheit unter Ausschluss der beteiligten Rechtsanwälte finden kann.

Zur Wahrung der anwaltlichen Unabhängigkeit ist daher nicht jede Form der beruflichen Zusammenarbeit zulässig.

Eine Regelung hierzu findet sich in § 59a BRAO. Demnach ist dem Rechtsanwalt eine Zusammenarbeit lediglich mit sozietätsfähigen Berufen erlaubt:

¹ Zur Staatsaufsicht vgl. Feuerich/Weyland, Kommentar zur BRAO, § 62 RN 6, 8

§ 59a BRAO Berufliche Zusammenarbeit

(1) Rechtsanwälte dürfen sich mit Mitgliedern einer Rechtsanwaltskammer und der Patentanwaltskammer, mit Steuerberatern, Steuerbevollmächtigten, Wirtschaftsprüfern und vereidigten Buchprüfern zur gemeinschaftlichen Berufsausübung im Rahmen der eigenen beruflichen Befugnisse verbinden. § 137 Abs. 1 Satz 2 der Strafprozessordnung und die Bestimmungen, die die Vertretung bei Gericht betreffen, stehen nicht entgegen. Rechtsanwälte, die zugleich Notar sind, dürfen eine solche Verbindung nur bezogen auf ihre anwaltliche Berufsausübung eingehen. Im Übrigen richtet sich die Verbindung mit Rechtsanwälten, die zugleich Notar sind, nach den Bestimmungen und Anforderungen des notariellen Berufsrechts.

(2) Eine gemeinschaftliche Berufsausübung ist Rechtsanwälten auch gestattet:

1. mit Angehörigen von Rechtsanwaltsberufen aus Staaten, die nach dem Gesetz über die Tätigkeit europäischer Rechtsanwälte in Deutschland oder nach § 206 berechtigt sind, sich im Geltungsbereich dieses Gesetzes niederzulassen und ihre Kanzlei im Ausland unterhalten,
2. mit Patentanwälten, Steuerberatern, Steuerbevollmächtigten, Wirtschaftsprüfern oder vereidigten Buchprüfern anderer Staaten, die einen in der Ausbildung und den Befugnissen den Berufen nach der Patentanwaltsordnung, dem Steuerberatungsgesetz oder der Wirtschaftsprüferordnung entsprechenden Beruf ausüben und mit Patentanwälten, Steuerberatern, Steuerbevollmächtigten, Wirtschaftsprüfern oder vereidigten Buchprüfern im Geltungsbereich dieses Gesetzes ihren Beruf gemeinschaftlich ausüben dürfen.

(3) Für Bürogemeinschaften gelten die Absätze 1 und 2 entsprechend.

Für Partnerschaftsgesellschaften ist das Gesetz über Partnerschaftsgesellschaften Angehöriger Freier Berufe (PartGG) zu beachten.

Für Rechtsanwaltsgesellschaften (Kapitalgesellschaften), so wie ausdrücklich derzeit noch für die Rechtsanwalts-GmbH, finden sich weitere Regelungen in § 59c ff BRAO. Diese Regelungen sind allerdings ebenfalls erst relativ spät, nämlich zum 1.3.1999 in Kraft getreten.

Ein wichtiger Baustein zur Wahrung der Unabhängigkeit ist hierbei – wie bereits angesprochen – beispielsweise in den Mehrheitsverhältnissen sowie dem Fremdbeteiligungsverbot zu sehen. Dies ist in § 59e BRAO geregelt:

§ 59e BRAO:

(1) Gesellschafter einer Rechtsanwaltsgesellschaft können nur Rechtsanwälte und Angehörige der in § 59a Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 genannten Berufe sein. Sie müssen in der Rechtsanwaltsgesellschaft beruflich tätig sein. § 59a Abs. 1 Satz 3 und 4 und § 172a sind entsprechend anzuwenden.

(2) **Die Mehrheit der Geschäftsanteile und der Stimmrechte muss Rechtsanwälten zustehen. Sofern Gesellschafter zur Ausübung eines in Absatz 1 Satz 1 genannten Berufs nicht berechtigt sind, haben sie kein Stimmrecht.**

(3) Anteile an der Rechtsanwaltsgesellschaft dürfen nicht für Rechnung Dritter gehalten und Dritte nicht am Gewinn der Rechtsanwaltsgesellschaft beteiligt werden.

(4) Gesellschafter können zur Ausübung von Gesellschafterrechten nur stimmberechtigte Gesellschafter bevollmächtigen, die Angehörige desselben Berufs oder Rechtsanwälte sind.

Es bleibt hinzuzufügen, dass derzeit Änderungsvorschläge zur Novellierung der §§ 59c ff BRAO vor liegen. So ist zwar die Rechtsanwalts-AG seit dem Beschluss des BGH vom 10.01.2005 höchstrichterlich anerkannt, doch fehlte bislang eine gesetzliche Regelung.

Nicht verkannt wird allerdings auch, dass sich andere Nationen im Hinblick auf ein Fremdbeteiligungsverbot deutlich liberaler zeigen. Aus Sicht - jedenfalls der RAK Köln - wird allerdings die Beibehaltung eines Fremdbeteiligungsverbots ausdrücklich begrüßt. Allerdings wäre aus hiesiger Sicht die Unabhängigkeit der beteiligten Rechtsanwälte nicht nur unerheblich gefährdet.

6.

Zusammenfassend kann daher festgestellt werden:

Die freie und unabhängige Advokatur in Deutschland zeichnet sich vor allem durch Ihre Selbstverwaltung aus. Frei und unabhängig bedeutet aber nicht gleichsam, pflichtenlos zu sein. Die Berufspflichten sind nicht zuletzt auch notwendig, um die Freiheit und Unabhängigkeit zu sichern.

Ich danke Ihnen für Ihr **Interesse**.